

Entwicklungen im Familienrecht

**Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
seit der Revision des Kindesunterhaltsrechts**

Veranstaltung der Fachstelle für Gleichstellung, Bibliotalk, 20.9.2022

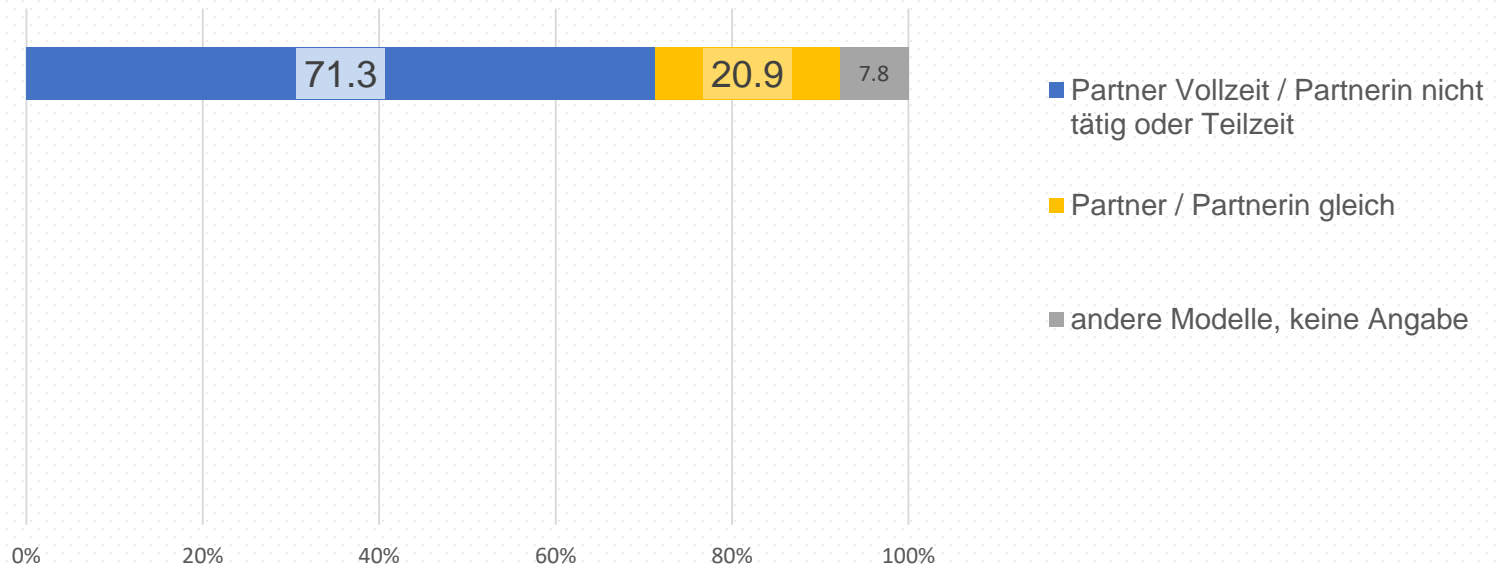
Barbara Laur, Fachanwältin SAV Familienrecht, und
Elisabeth Schönbucher Adjani, Rechtsanwältin und Mediatorin SAV,
advokatur rechtsanker, Zürich

Überblick

1. Einleitung und Ausgangslage
2. Änderungen in der Rechtsprechung (BuGer)
 - a) Betreuungsunterhalt
 - b) Erwerbstätigkeit: Schulstufenmodell
 - c) Geteilte / alternierende Obhut
 - d) Zweistufige Berechnung des Unterhalts
 - e) Lebensprägende Ehe als Voraussetzung für Beibehaltung Lebensstandard
 - f) Erwerbstätigkeit: Formelle Aufhebung der „45-Regel“
 - g) Eigenversorgung: zumutbares Einkommen, hypothetisches Einkommen
3. Auswirkungen und Schlussfolgerungen

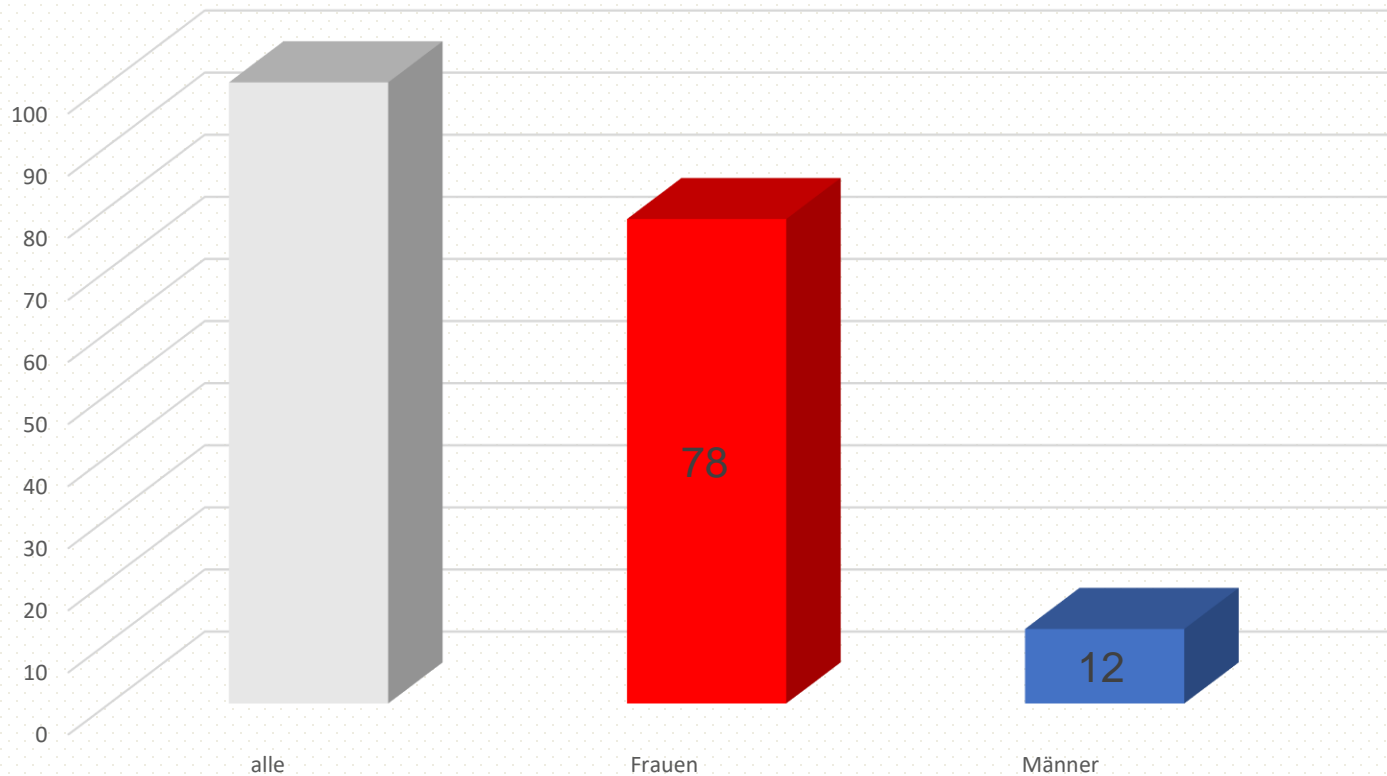
Auszug Statistischer Bericht Familien 2021:

➤ Erwerbsmodelle bei Paaren (mit Kindern unter 25 Jahren) in %



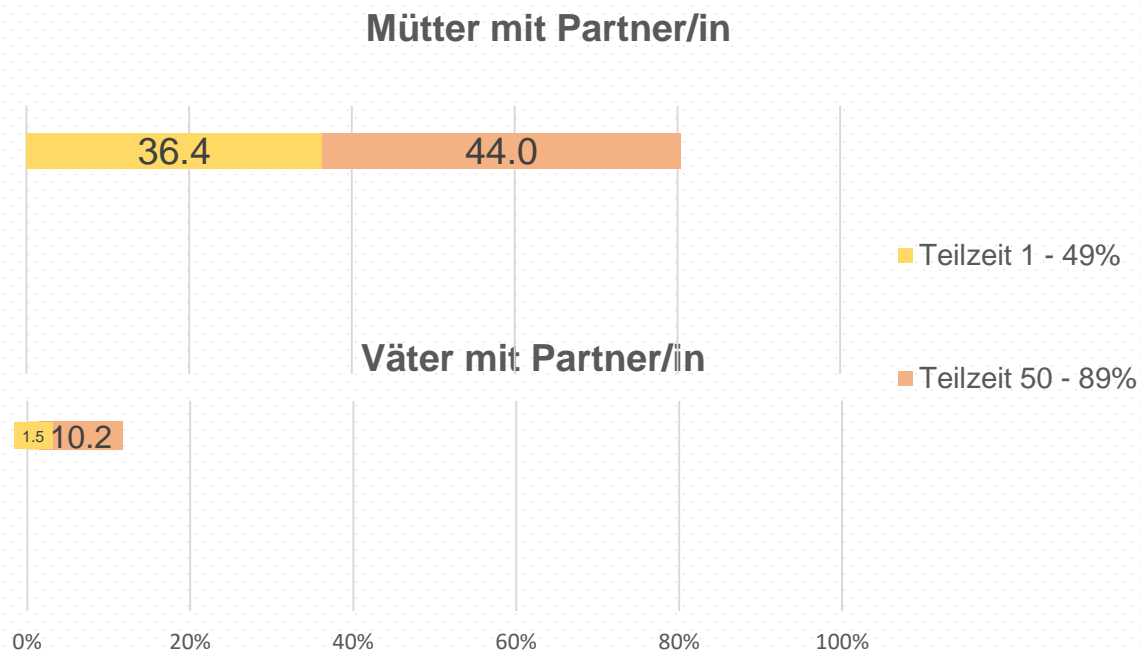
Auszug Statistischer Bericht Familien 2021:

- Anteil Teilzeitbeschäftigte (mit Kindern unter 25 Jahren) in %



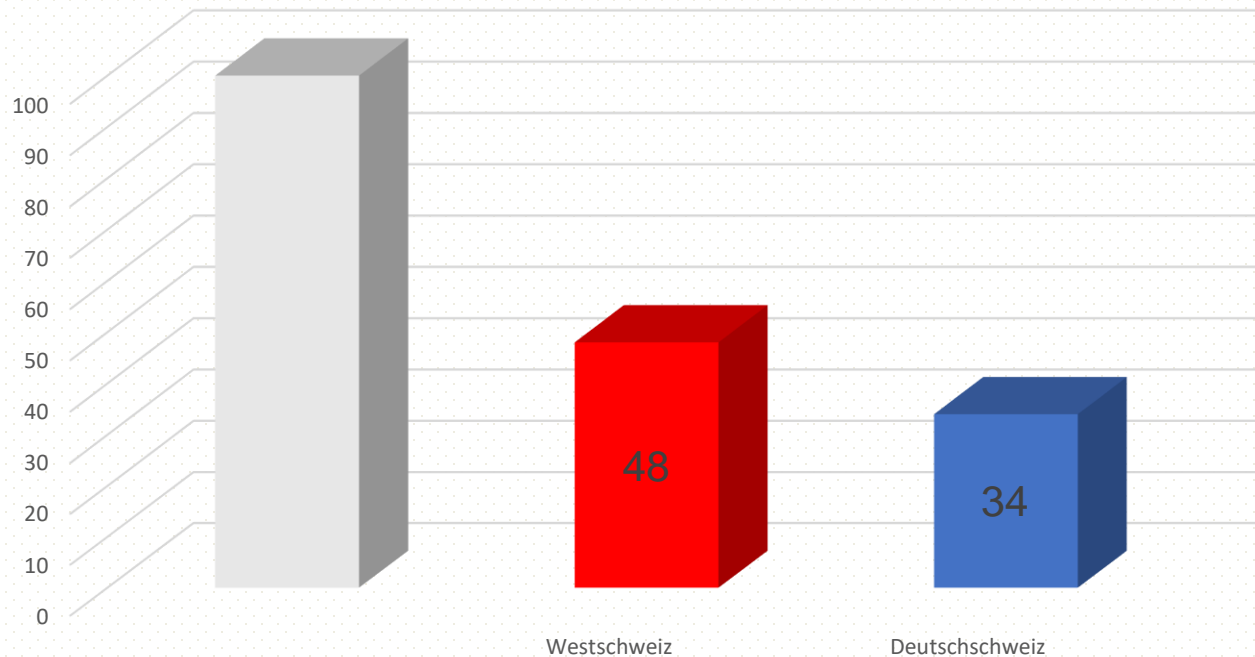
Auszug Statistischer Bericht Familien 2021:

- **Teilzeiterwerbstätige** (mit Kindern unter 25 Jahren, 2019) in %



Auszug Statistischer Bericht Familien 2021:

- Kinder unter 13 Jahren in Kita/Betreuung (in %)



Frühere Rechtsprechung:

i.d.R. angemessene Berücksichtigung der vereinbarten ungleichen Aufgabenteilung und Erwerbsmöglichkeiten bei

- (nach)ehelichem Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Aufteilung der Kinderbetreuung nach der Trennung

Gesetzesrevision zum Kindesunterhalt

Erweiterung Kindesunterhalt um **Betreuungsunterhalt**

Bundesgericht:

- Festlegung Berechnungsmethode Betreuungsunterhalt
- Anlass für grundlegende Revision der bisherigen Rechtsprechung zum nachehelichen Unterhalt

Themen

- Betreuungsunterhalt
- Schulstufenmodell
- geteilte/alternierende Obhut
- zweistufige Berechnung des Unterhalts
- lebensprägende Ehe
- Wegfall 45er-Regel
- Eigenversorgung: zumutbares Einkommen

- **Betreuungsunterhalt** steht neu formell dem Kind zu (Teil des Kinderunterhaltsbeitrags)
- soll ehelichen/nichtehelichen Kindern gleichsam persönliche Betreuung durch die Eltern ermöglichen
- deckt nur das Existenzminimum des betreuenden Elternteils («Lebenshaltungsmethode»), ohne Berücksichtigung der ausfallenden Beiträge in die Altersvorsorge
- unabhängig von Erwerbsausfall des betreuenden Elternteils und unabhängig vom Einkommen des Unterhalt zahlenden Elternteils

Regelung umfasst:

zumutbares Erwerbsspensum neben Kinderbetreuung

- bisher: 10/16- Regel
- neu Grundsatz **Schulstufenmodell**:
 - 50% ab Schuleintritt (Kindergarten)
 - 80% ab Übertritt in die Oberstufe
 - 100% ab 16. Altersjahr des jüngsten Kindes
- Abweichungen möglich, aber vom betreuenden Elternteil zu behaupten und zu beweisen

- **alternierende Obhut** auf Antrag eines Elternteils/des Kindes zu prüfen (298 Abs. 2ter ZGB)

- bereits ab **Betreuungsanteil von 30%**

- **Anordnung auch gegen den Willen eines Elternteils**, wenn Voraussetzungen erfüllt («Anspruch»)
 - Kindeswohl nach Massgabe folgender Kriterien
 - Erziehungsfähigkeit beider Eltern
 - praktische Umsetzbarkeit örtlich/persönlich (Kooperationsfähigkeit)
 - Stabilität/Kontinuität der Betreuung v.a. bei kleineren Kindern
 - Wunsch des Kindes v.a. bei älteren Kindern

Auswirkung Aufteilung Betreuung auf Aufteilung Unterhaltskosten

alleinige Obhut:

Hat ein Elternteil die alleinige Obhut inne, muss der andere grundsätzlich für den geldwerten Unterhalt des Kindes (Kinderkosten) aufkommen

geteilte/alternierende Obhut:

Beide Eltern haben sich an den insgesamt in beiden Haushalten anfallenden Kinderkosten - unter Einbezug der Drittbetreuungskosten - zu beteiligen
(Berücksichtigung der Betreuungsanteile und der Einkommen)

- Grundsatz der **Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung** (ab Kindergarten-/Schulalter)
- welches **Erwerbsspensum** ist neben **Teilbetreuung** bei alternierender Obhut zumutbar? – Ermessen der Gerichte
- Berücksichtigung des neben der eigentl. «Aufsicht» anfallenden Organisations- und Betreuungsaufwands? – Ermessen der Gerichte

Neu:

Unterhalt wird einheitlich zweistufig berechnet

(Urteile 5A_311/2019 vom 11.11.2020, 5A_891/2018 vom 2.2.2021, 5A_800/2019 vom 9.2.2021)

- Eine einzige Berechnungsweise für
 - Kindesunterhalt
 - Ehegatt*innenunterhalt

- Schweizweit einheitlich

Berechnungsschema (vereinfacht):

1. Ermittlung des familienrechtlichen **Existenzminimums** jeder beteiligten Person
2. Ermittlung eines allfälligen **Überschusses** (Einkünfte abzüglich der Existenzminima)
3. **Verteilung** des Überschusses nach großen und kleinen Köpfen

familienrechtliches Existenzminimum (je Person):

- Grundbetrag
- + Wohnkosten
- + KVG-Prämien (nur Grundversicherung)
- + notwendige Gesundheitskosten
- + Berufsauslagen
- + Pauschale je für Kommunikation und Versicherungen
- + Steuern

Keine Berücksichtigung von Beiträgen für Altersvorsorge
(Beiträge in 3. Säule nur für Selbstständigerwerbende)

Überschussverteilung:

- nach richterlichem Ermessen
- Bestand vor der Trennung eine Sparquote, verbleibt diese nach Finanzierung der familienrechtlichen Existenzminima ungeteilt der unterhaltspflichtigen Person
- Andere Faktoren werden ebenfalls hier ausgeglichen (Beispiel: überobligatorisches Einkommen)

Ehegatt*innenunterhalt:

Deckelung beim Lebensstandard vor der Trennung

Kindesunterhalt:

keine Begrenzung (Teilhabe am Lebensstandard beider Eltern. Deckelung aus „erzieherischen“ Gründen möglich)

Obergrenze nachehelicher (Verbrauchs)Unterhalt:

Trennungunterhalt (familienrechtliches Ex.min.
während Getrenntleben + Überschussanteil)

abzüglich eigenes (tatsächlich erzielt oder
erzielbares/ hypothetisches) Einkommen der
berechtigten Person

- **Nur lebensprägende Ehe begründet Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards nach der Scheidung**

- **Wegfall der bisherigen Kriterien**
 - gemeinsame Kinder
 - Ehedauer von 10 Jahren oder mehr

BuGer 5A_907/2018 vom 3.11.2020, 5A_104/2018 vom 2.2.2021

- **Neu: Einzelfallentscheidung nach Ermessen**

- **Anhaltspunkte (kumulativ)*:**
 - Gemeinsamer Lebensplan der Eheleute
 - (vollständige) Aufgabe der ökonomischen Selbständigkeit für
 - Haushaltbesorgung und Kinderbetreuung
 - Langjährige Ehe
 - Rückkehr in Beruf/vergleichbare Erwerbstätigkeit, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspricht, nicht möglich
 - Andere*r Ehepartner*in konnte sich infolge ehelicher Aufgabenteilung auf Beruf und Karriere konzentrieren

*BuGer 5A_568/2021 vom 25.3.2022, E. 4.2

- Faktisch evtl. noch bei „Alt-Ehen“ ?
- Teilzeittätigkeit schliesst Lebensprägung idR aus
- Anspruch auf ehelichen Lebensstandard ist dennoch zeitlich begrenzt: „angemessene“ Dauer

Wiedereinstieg ins Erwerbsleben:

- Keine Altersgrenze mehr
- Bisherige 45er-Regel ersatzlos aufgehoben
- Grundsätzlich ist jede*r zur Erwerbstätigkeit verpflichtet (Ausnahme Schulstufenmodell)

Urteil 5A_104/2018 vom 2.2.2021

- Soweit eine **tatsächliche Möglichkeit** zur Erwerbsarbeit besteht,
ist neu stets auch von der **Zumutbarkeit** der
Erwerbstätigkeit auszugehen.
(Urteil 5A_104/2018 vom 2.2.2021)
- Ausnahme: Schulstufenmodell (mit Modifikationen bei
geteilter Obhut)
- (fast) jede mögliche Tätigkeit ist zumutbar
„geeignete“ Berufsfelder z.B. in Gastronomie, Handel, Pflege
- **Mögliches erzielbares Einkommen als hypothetisches
Einkommen**

Positiv:

- vermehrte, rechtlich durchsetzbare Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung
- Einheitliche Unterhaltsberechnung schweizweit

Negativ:

- Keine Diskussion über die effektive Teilung der ehelichen und familiären Aufgaben
- Urteile spiegeln nicht die effektive Realität
- Diejenige Person, die mehrheitlich Haus- und Familienarbeit übernimmt, verliert bisherigen ökonomischen Schutz

Kritik:

- Kein Vertrauensschutz für (Alt)Ehen, die auf bisherige Praxis vertrauten
- Die Auswirkungen der ehelichen Absprachen auch auf naheheilige Lebensrealitäten werden nicht mehr ausgeglichen
- Schutz der „zurücktretenden“ Partnerin erfordert neu umfassende vertragliche Absicherungen
(grosse Herausforderung für die Beziehung und in vielen Fällen nicht realistisch)

Empfehlungen für Paare bzw. jede*n, die/der eine eheliche Beziehung eingeht

- Nicht aus Erwerbsleben aussteigen
- Kinderbetreuung und Haushaltsführung effektiv teilen
oder allenfalls:
Konkrete Aufgabenteilung bei Familienorganisation und Kinderbetreuung (schriftlich) vereinbaren
- Umgang mit Sparquoten, auch naheheilig, regeln
- Altersvorsorge im Auge behalten!
- vollstreckbare Verträge über Ehescheidungsfolgen abschliessen (Vorauskonventionen)

Und für alle:

Öffentlichkeit und Bewusstsein schaffen

Vielen Dank!